

Gemeinde Kamern - Erholungsgebiet Hanauscher Werder Schönfeld

B e n u t z u n g s - u n d E n t g e l t o r d n u n g für den Camping- und Wochenendplatz und die Bungalowvermietung

Benutzungsordnung

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Kamern betreibt im Erholungsgebiet Hanauscher Werder Schönfeld den Camping- und Wochenendplatz sowie die Vermietung der Gemeindebungalows.

§ 2

Nutzungszweck

Der Camping- und Wochenendplatz und die Vermietung der Gemeindebungalows dient dazu, ein breites Erholungs- und Freizeitangebot anzubieten.

Der Campingplatz steht als Erholungs- und Freizeiteinrichtung für Zeit- und Dauercamping zur Verfügung, auf dem Wochenendplatz können Kleinwochenendhäuser auf der Grundlage der Camping- und Wochenendplatzverordnung errichtet werden.

§ 3

Benutzungsgrundsätze

Der Nutzer ist verpflichtet, den Camping- und Wochenendplatz und die Gemeindebungalows pfleglich zu behandeln und für entstandene Schäden aufzukommen. Im Übrigen regelt sich die Benutzung nach der Platzordnung für den Camping- und Wochenendplatz und den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Vermietung der Gemeindebungalows.

§ 4

Haftung - Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde Kamern haftet nur nach Verschuldungsgrundsätzen der Deliktshaftung nach §§ 823 ff BGB (nicht aus Vertrag), wenn Verkehrssicherungspflichten schuldhaft verletzt werden.

(2) Die Gemeinde Kamern haftet nicht für Schäden und Verluste, die Campinggästen, Nutzern der Wochenendplatzes, Mietern der Gemeindebungalows oder Besuchern durch Handlungen Dritter oder Ereignisse infolge höherer Gewalt entstehen.

(3) Eine Haftung für eingebrachte Sachen (§§ 701 ff. BGB) erfolgt nicht.

(4) In den Wintermonaten vom 01. November bis einschließlich 31. März eines jeden Jahres erfolgt kein oder nur ein eingeschränkter Winterdienst (keine oder nur reduzierte Räum- und Streuarbeiten). Während dieser Zeit ist der Zutritt ausschließlich den Dauercampern und Nutzern des Wochenendplatzes erlaubt. Das Begehen und Befahren des Camping- und Wochenendplatzes erfolgt in den Wintermonaten auf eigene Gefahr unter Ausschluss einer Haftung der Gemeinde Kamern.

Entgeltordnung

§ 5

Entgelte

Für die Benutzung des Camping- und Wochenendplatzes und der Gemeindebungalows werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 6

Entgeltspflicht

Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Inanspruchnahme des Campingplatzes. Für Dauercampingplätze, Wochenendgrundstücke und Gemeindebungalows wird die Entgeltspflicht vertraglich geregelt.

§ 7

Entstehung der Entgeltschuld, Entgeltfestsetzung und Fälligkeit

1. Die Schuld entsteht mit bestätigter Anmeldung über die Nutzung.
2. Die Erhebung der Entgelte erfolgt an der Kasse der Anmeldung. Ausgenommen sind Dauercamper, Wochenendgrundstücke und die Bungalowvermietung. Die Erhebung erfolgt für Dauercamper und Wochenendgrundstücke, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, durch Rechnungslegung. Für die Bungalowvermietung mit der Reservierungsbestätigung.
3. Die Fälligkeit entsteht für Kurzzeitcamper mit der Anmeldung, für Dauercamper 14 Tage nach Rechnungserstellung und für die Bungalowvermietung mit der Reservierungsbestätigung, wonach eine Anzahlung von 20 % des Entgeltes innerhalb 14 Tage nach Ausstellung der Bestätigung sowie die Restsumme bis zum 22. Tag vor Reiseantritt fällig wird. Bei Buchungen für die Bungalowvermietung innerhalb der letzten 14 Tage vor Reiseantritt wird das Entgelt sofort fällig.
4. Nicht rechtzeitig beglichene Entgelte werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Entgelte für den Camping- und Wochenendplatz und die Bungalowvermietung

1. Kurzzeitcamping

Stellplatz für ein Zelt (bis 2 Personen)	2,50 €/Tag
Stellplatz für ein Zelt (ab 3 Personen)	5,00 €/Tag
Stellplatz für ein Wohnmobil/Wohnwagen	7,00 €/Tag
Stellplatz für ein Pkw	3,00 €/Tag
Stellplatz für ein Krad/Moped	1,50 €/Tag
Personenentgelt je Erwachsenen (ab 17 Jahre)	5,00 €/Tag
Personenentgelt für Kinder/Jugendliche ab 3 bis 16 Jahre	2,50 €/Tag
Zuschlag je Hund	2,50 €/Tag

Strompauschale	2,00 €/Tag
Duschmarke	1,00 €/Stck
Chip für Waschmaschinennutzung	2,00 €/Stck

Das Betreiben von Heizgeräten über den Stromanschluss ist nicht gestattet, ggf. Anschaffung mobiler Stromzählgeräte und Abrechnung 0,50 €/Einheit

2. Dauercamping pro Saison (01.04.-31.10.)

Stellplatz	420,00 €/Saison
Winterstand 01.11. – 31.03.	60,00 €/Saison
Stellplatz Pkw mit Platzkarte	30,00 €/Saison
Zuschlag je Hund	25,00 €/Saison
Müllpauschale / Stellplatz (in der Pauschale sind 12 Leerungen/Jahr enthalten)	50,00 €/Saison
Kosten für jede zusätzliche Leerung	1,00 €/Leerung
Wasser/Abwasserkosten Pauschale	60,00 €/Saison
Stromkosten je kWh nach Verbrauch	0,50 €/Einheit
Duschmarke	1,00 €/Stck
Chip für Waschmaschinennutzung	2,00 €/Stck

3. Wochenendplatz

Pacht Grundbetrag	320,00 €/Jahr
Pacht pro m ² genutzte Parzelle	2,20 €/m ² /Jahr
Zuschlag Wasserkante	50,00 €/Jahr
Zuschlag Ackerkante / unverbaut	25,00 €/Jahr
Strom Grundgebühr	49,00 €
Strom Verbrauchskosten	0,33 €/Einheit
Trinkwasser Grundgebühr	24,00 €
Trinkwasser Verbrauchskosten	1,51 €/cbm
Abwasser Grundgebühr	70,00 €
Abwasser Verbrauchskosten	3,25 €/cbm
Müllpauschale / Parzelle (in der Pauschale sind 12 Leerungen/Jahr enthalten)	50,00 €/Jahr
Kosten für jede zusätzliche Leerung	1,00 €/Leerung
Zuschlag je Hund	25,00 €/Jahr
PKW Stellplatz außerhalb der Parzelle	30,00 €/Jahr
Baukostenzuschuss Trink- und Abwasser, Strom für freie Parzelle	500,00 € einmalig

4. Bungalowvermietung

Entgelt je Übernachtung und Bungalow (bis maximal 4 Personen)	
– vom 01.05. – 30.09. eines Jahres	45,00 €
– vom 01.01. – 30.04. und 01.10. – 31.12. eines Jahres	30,00 €
zusätzliche Aufbettung pro Übernachtung	5,00 €
Endreinigung	30,00 €
Stromkosten nach Verbrauch	0,50 €/Einheit
Zuschlag je Hund	5,00 €/Tag

§ 9 Entgeltsschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt bzw. in Anspruch nimmt.

§ 10 Rücknahme von Anmeldungen

Die kostenlose Rücknahme von Anmeldungen bzw. Reservierungen für die Bungalowvermietung muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Reservierungsbestätigung erfolgen.

Für spätere Rücknahmen ist eine Stornogeühr von Reisepreis wie folgt zu entrichten.

<u>Rücktritt vor Reiseantritt</u>	<u>Stornogeühr</u>
bis zum 22. Tag	10 %
vom 21. bis zum 15. Tag	20 %
vom 14. bis zum 7. Tag	25 %
ab dem 6. Tag	50 %

§ 11 Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Ist trotz Bestehen eines Nutzungsrechtes keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl das festgesetzte Entgelt zu entrichten. Dies gilt auch, wenn das Nutzungsrecht vorzeitig endet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die ab 01.07.2016 geltende Benutzungs- und Entgeltordnung.

Kamern, den 03.02.2022



Brandt
Bürgermeister